



**Tagesordnung II Punkt 32 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020**

Vorlagen-Nr. 20-V-50-0005

**Arbeitsgruppe Hilfe zur Pflege stationär, notwendige Personalkennzahlen**

---

**Beschluss Nr. 0460**

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 dass das Angehörigenentlastungsgesetz zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Mit dem Angehörigenentlastungsgesetz werden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Menschen zukünftig entlastet, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhalten: Auf ihr Einkommen wird zukünftig erst ab einem Jahresbetrag von mehr als 100.000 Euro zurückgegriffen.
- 1.2 dass das Angehörigenentlastungsgesetz zu einer Vielzahl von Neuanträgen seit dem 01.01.2020 im Bereich der Hilfe zur Pflege stationär geführt hat.
- 1.3 dass es zusätzlich durch die Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) zum SGB XII zu Zuständigkeitsverlagerungen vom Landeswohlfahrtsverband Hessen zu den örtlichen Sozialhilfeträgern gab, die zusammen mit dem Angehörigenentlastungsgesetz zu deutlich erhöhten Fallzahlen geführt haben (Anfang 2019: 693 Fälle / 5/2020: 796 Fälle).
- 1.4 dass dadurch zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden muss, um den gesetzlichen Anspruch für Leistungsberechtigte im Bereich der Hilfe zur Pflege stationär in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen. Gerade für von Armut bedrohte Menschen wird es sonst immer schwieriger, (zeitnah) in einem Heim unterzukommen.
- 1.5 dass eine interne Arbeitsgruppe bestehend aus der Fachabteilung, Grundsatz und Planung, Controlling und Innenrevision sowie Daten und Datenanalyse aus Tätigkeitsbeschreibungen und interkommunalen Vergleichen als angemessene Fallrate 130 (Fälle) zu 1 (VZÄ) ermittelt hat. Diese Rate soll Maßstab für die periodische Ermittlung des Personalbedarfs in diesem Bereich sein.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Zum Stellenplan 2022/23 werden bei 5001 Materielle Hilfen SGB XII in der Arbeitsgruppe 500131 Hilfe zur Pflege stationär zwei Planstellen im Umfang von insgesamt 1,5 VZÄ im Stellenwert A10/ E9c TVöD (Kostenstelle 1300172) geschaffen. Die Planstellen können vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung zum Stellenplan 2022/23 überplanmäßig ab 01.01.2021 besetzt werden. Beförderungen sind erst nach einem genehmigten neuen Stellenplan möglich.

- 2.2 Durch die personellen Veränderungen aus Ziffern 2.1 entstehen Personal- und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 126.973 € ab 2021. Die Mehrkosten für 2021 sind aus dem Budget Dezernat VI zu decken.
- 2.3 Dezernat VI/50 wird beauftragt, die erforderlichen Mittel jeweils zu den Haushalten 2022 ff anzumelden.
- 2.4 Die Arbeitsgruppe 500131 ist im Personalkennzahlenmodell SGB XII von bisher im Soll dargestellten Fixwerten auf eine fallzahlbezogene mengenabhängige Fallrate im Verhältnis 1:130 umzustellen.
- 2.5 Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018ff. ist das Personalkontingent des Stammpersonals von Dezernat VI ab 01.01.2021 im Bereich 50 SGB XII anzupassen.
- 2.6 Das Kennzahlenmodell gem. Anlage zur Steuerung der Personalbedarfe im Bereich 5001 SGB XII wird beschlossen. Es ist keine Erhöhung/Reduzierung der VZÄ beim Stammpersonal des Dezernates VI erforderlich, dass das Personalkontingent monatlich entsprechend der mengenunabhängigen und mengenabhängigen Berechnungsfaktoren angepasst wird.
- 2.7 Dezernat VI/50 wird beauftragt, Dezernat I/11 die konkrete Belegungsplanung für die zusätzlichen Arbeitsplätze zeitnah vorzulegen. Sofern eine Unterbringung im Bestand nicht möglich ist, ist die Anmietung zusätzlicher Flächen dem Magistrat durch Dezernat VI/50 im Rahmen einer gesonderten Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

(antragsgemäß Magistrat 17.11.2020 BP 0910)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2020  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .12.2020  
im Auftrag

•  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
Dezernat I  
Dezernat III  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dezernat VI

Bock